

Statuten des Vereins

„Wirtschaftsforum Waldviertel“

Verein zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Waldviertel

s.w. November 2012

Pkt. 1: Der Waldviertler Wirtschaft ein Gesicht geben (PRÄAMBEL)

Die Wirtschaft bildet ein wichtiges Rückgrat jeder Region und der regionalen Entwicklungspotenziale. Dabei geht es nicht um Theorie und Rechtsformen, es geht um Menschen die unternehmerisch denken und handeln.

Wir geben der Waldviertler Wirtschaft ein Gesicht

Es ist Zeit durch Personen und Produkte die Vielfalt, das Potenzial und das Engagement der Region zu beschreiben

Was zu tun ist:

- Das Image des Waldviertels als Wirtschaftsstandort kommunizieren
- Ein neues Selbstverständnis der Waldviertler Wirtschaft fördern und entwickeln
- Wichtige Entwicklung erkennen, laufend beobachten, beurteilen, interpretieren und in Folge Handlungsfelder für die Region ableiten
- Monitoring von gesellschaftlichen und wirtschaftsrelevanten Entwicklungen die auf das Waldviertel wirken
- Aktive Mitarbeit und Einbringen der Wirtschaftsinteressen in die Waldviertel relevanten Foren und Themengruppen.

Eine gesunde & zukunftsfähige Region braucht aktive Unternehmerinnen und Unternehmer. Pläne und Planungen werden nur durch Menschen wirksam.

Wir geben der Waldviertler Wirtschaft Impulse in Richtung Nachhaltigkeit, Gesundheit und Lebensqualität

PKT. 2: NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT DES VEREINS:

- 2.1. Der Verein führt den Namen
„Wirtschaftsforum Waldviertel“
Verein zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Waldviertel
- 2.2. Der Verein hat seinen Sitz in der Wirtschaftskammer Niederösterreich - Bezirksstelle Zwettl, 3910 Zwettl, Gartenstraße 32
- 2.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Waldviertel und seine benachbarten Regionen

PKT. 3: ZWECK DES VEREINS:

- 3.1. Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der kooperativen Standortentwicklung im ländlichen Raum sowie die Förderung der gesamten Wirtschaft im Waldviertel.
- 3.2. Der Verein beschäftigt sich mit Zukunftsstrategien für die Region Waldviertel.
- 3.3. Der Verein versteht sich als Netzwerkpartner Waldviertler UnternehmerInnen und Führungskräften mit der regionalen Entwicklungsplattform und dem Regionalmanagement. Der Verein bringt die Meinungen und Interessen der Wirtschaft in die regionale Strategie- und Entwicklungsarbeit und Umsetzung ein.
- 3.4. Stärkung der regionalen Wirtschaftspolitik u.a. durch Koordination lokaler Programme im Interesse der Wirtschaft.
- 3.5. Der Verein forciert das nachhaltige Wirtschaften und Arbeiten im Waldviertel. Dabei geht es um die Entwicklung, Förderung und Initiierung eines neuen regionalen nachhaltigen Wirtschaftens. Im Mittelpunkt stehen dabei die vorhandenen Potenziale (Menschen, Rohstoffe, Energie etc.), diese gilt es zu stärken und zu entwickeln.
- 3.6. Ziel ist es regionale und überregionale Wertschöpfung zu induzieren bzw. die Wertschöpfung in der Region zu steigern (Messbar am: Regionalisierten BIP, der Produktivität, der Kaufkraft und der Entwicklung des Nettoeinkommen)
- 3.7. Lobbyarbeit für die Waldviertler Wirtschaft, der regionalen Wirtschaftsaktivitäten und deren Rahmenbedingungen
- 3.8. Vernetzung der Waldviertler Betriebe und deren Wirtschafts- und Marketinginitiativen (Stadtmarketing etc.)

- 3.9. Attraktivierung des Arbeitsplatzes Waldviertel (zB: Job- und Wirtschaftsmesse, Rückwanderungsinitiativen u.a.)
- 3.10. Initiierung von Leitprojekten
- 3.11. Vorbereitung und Abwicklung konkreter Projekte inkl. deren Finanzierung
- 3.12. Dies geschieht durch Zusammenkünfte, Tagungen, Veranstaltungen, Erhebungen und Analysen ebenso wie mittels Marketingmaßnahmen, Verkaufsaktivitäten, Events, Messen und Ausstellungen und durch die Nutzung von Datenverarbeitungs- und Kommunikationseinrichtungen sowie den möglichen Betrieb eines Projektbüros.
- 3.13. Weitere Schwerpunkte bilden Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Forschung & Entwicklung, Förderung von Unternehmenskooperationen, Initiativen zum Thema Informationsweitergabe sowie Internet-Marketing und die Herausgabe von Informationsmaterialien und Publikationen.

PKT. 4: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER MITTELAUFBRINGUNG:

Der Vereinszweck wird durch folgende ideellen und materiellen Mittel erreicht:

4.1. Ideelle Mittel

Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Durchführung von Werbeaktionen und Schulungen, Herausgabe von Druckschriften und audiovisuellen Datenträgern, Anbieten von Dienstleistungen.

4.2. Materielle Mittel

Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Vereinseigene Unternehmungen, Beteiligung an Unternehmungen mit ähnlicher und gleichartiger Zielsetzung, Erbringung von Dienstleistungen sowie durch Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

PKT. 5: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitglieder des Vereins teilen sich in

- 5.1. ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen

- 5.2. außerordentliche Mitglieder, sind physische oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung erhöhter Mitgliedsbeiträge fördern.

PKT. 6: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

Durch schriftliche Beitrittserklärungen können physische sowie juristische Personen Mitglied im Verein werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die ProponentInnen. Diese Mitgliedschaft wird mit Konstituierung des Vereins wirksam.

PKT. 7: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder den Tod –bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

- 7.1. Der freiwillige Austritt kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Dieser ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.

- 7.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 7.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung, die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

PKT. 8: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

- 8.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 8.2. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 8.3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 8.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- 8.5. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 8.6. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, haben das Recht zu den Sitzungen und Versammlungen des Vereins je eine bevollmächtigte Person zu entsenden.

PKT. 9: DIE VEREINSORGANE:

- 9.1. Die Generalversammlung
- 9.2. Der Vorstand
- 9.3. Die RechnungsprüferInnen
- 9.4. Das Schiedsgericht
- 9.5. Die Geschäftsführung

PKT. 10: DIE GENERALVERSAMMLUNG:

- 10.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von 10 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 10.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden. In den genannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

- 10.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 10.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 10.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 10.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- 10.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert wird oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihr(e)/sein(e) StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

PKT. 11: AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag

- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

PKT. 12: DER VORSTAND:

12.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Obmann/Obfrau
- b) Schriftführer/Schriftführerin
(gleichzeitig dritte/r Obmann/frau StellvertreterIn)
- c) Kassier/Kassierin
(gleichzeitig zweite/r Obmann/frau StellvertreterIn)
- d) deren StellvertreterInnen
- e) **und bis zu 6 weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern**
- f) sowie VertreterInnen von Themengruppen **mit beratender Stimme**

12.2. Der Vorstand kann nur aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden.

12.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

12.4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

12.5. Der Vorstand wird vom/n Obmann/Obfrau bzw. dessen/deren StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen.

12.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- 12.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.8. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 12.9. Außer durch Tod u. Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 12.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand od. einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.
- 12.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- 12.12. Legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück oder tritt er/sie aus dem Verein aus, verliert er/sie mit sofortiger Wirkung Sitz und Stimmrecht und scheidet aus.
- 12.13. Im Bedarfsfall kann der Vorstand eine Geschäftsführung mit der Führung der Vereinsgeschäfte beauftragen.

PKT. 13: AUFGABENKREIS DES VORSTANDES:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens

- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

PKT. 14: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER:

14.1. Obmann/Obfrau oder StellvertreterIn vertritt den Verein nach außen.

14.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der/die SchriftführerIn hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- d) Obmann/Obfrau oder **erste/r** StellvertreterIn **sind** dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem/der SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem/der KassierIn zu unterfertigen sofern der Vorstand keine anders lautende Geschäftsordnung beschlossen hat.
- e) StellvertreterInnen der Obfrau/des Obmannes, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn Obmann/Obfrau, SchriftführerIn oder KassierIn verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

PKT. 15: DIE RECHNUNGSPRÜFER/INNEN:

15.1. Die 2 RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die gleiche Funktionsdauer wie der Vorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich.

15.2. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

15.3. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

15.4. Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

PKT. 16: DAS SCHIEDSGERICHT:

16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht.

Die so namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zur/m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

PKT. 17: DIE THEMENGRUPPEN

17.1. Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit kann der Vorstand Themengruppen einrichten.

17.2. Der Vorstand kann diese GruppenvertreterInnen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zusätzlich kooptieren.

PKT. 18: GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 18.1. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführung bestellen, deren/dessen Kompetenzen in einer Geschäftsordnung festzulegen sind.
- 18.2. Die Geschäftsführung leitet das Büro des Vereins und ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt bis zu einer Höhe von € 1.000.--.

PKT. 19: AUFLÖSUNG DES VEREINS:

- 19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9.7. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 19.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- 19.3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist einer, von der die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmende und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen und als solche im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem, durch die Generalversammlung hierzu bestimmte/n LiquidatorIn zu übergeben.

ANMERKUNG

Die bei der Generalversammlung 2012 vorgenommenen Statutenänderungen (Pkt. 21.1 und 14) sind fett gedruckt